

BL_GERICHTE 810 22 124 vom 19. Oktober 2022

BL Gerichte, 2022-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_22_124

FR: BL_GERICHTE 810 22 124 du 19 octobre 2022

IT: BL_GERICHTE 810 22 124 del 19 ottobre 2022

Regeste

Direkte Bundessteuer 2014

Erwägungen

E. 2

für 13 Mitarbeitende noch kein unzumutbares Arbeitsumfeld darstellt und sich daraus noch keine betriebliche Notwendigkeit eines Umbaus ergibt. Andere Gründe für einen Zusammenhang der Umbauarbeiten mit der betrieblichen Tätigkeit der C.____ GmbH bringen die Beschwerdeführer nicht vor. Aus den in den Akten befindlichen Plänen ist der Umfang der vorgenommenen Aus- und Umbauten an der Liegenschaft deutlich zu erkennen. Die Gebäudestruktur wurde verändert, das Dach saniert, das Dachgeschoss ausgebaut, eine andere Dachform gewählt, zusätzliche Fenster wurden eingebaut und eine PV-Anlage wurde auf dem neuen Dach installiert (vgl. Revisionsbericht S. 26-30). Durch die vorgenommenen Arbeiten wurde somit in die bestehende Gebäudestruktur eingegriffen und die Gebäudehülle verändert. Diese baulichen Massnahmen deuten viel mehr auf einen Liegenschaftsumbau oder eine Renovation durch die Eigentümer in deren Interesse hin, als auf Investitionen einer Mieterschaft, um deren individuellen Verwendungszweck herzustellen. Zudem konnten die Eigentümer der Liegenschaft nach dem Dachumbau eine weitere PV-Anlage darauf errichten und von den Erträgen des produzierten Stroms profitieren. Aus Sicht der C.____ GmbH ist der geschäftliche Nutzen nicht erstellt und die Umbaukosten waren somit nicht geschäftsmässig begründet. Wäre die C.____ GmbH eine unbeteiligte Dritte, hätte sie die Kosten für den Umbau nicht übernommen. Daran ändert auch ein tiefer Mietzins nichts, zumal ein solcher alleine nicht auf eine Rohbaumiete schliessen lässt. Zudem hätten Dritte zur Regelung der Verhältnisse bei einer Rohbaumiete einen schriftlichen Vertrag verlangt. Die Feststellung der Vorinstanzen, es liege keine Rohbaumiete vor und die Kosten des Umbaus hätten die Eigentümer der Liegenschaft zu tragen und nicht die mietende C.____ GmbH, ist nach den vorstehenden Ausführungen nicht zu beanstanden und die Beschwerdeführer vermögen diese Annahme durch ihre Vorbringen nicht zu entkräften. Die Kosten des Umbaus in der Höhe von Fr. 129'827.-- wurden demzufolge zu Recht als geldwerte Leistung berücksichtigt und bei den Beschwerdeführern aufgerechnet. 5.6 Bei Vorliegen der Voraussetzungen sind die als geldwerte Leistungen aufgerechneten Beträge in Bezug auf die direkte Bundessteuer nur zu 60% steuerbar (vgl. Art. 20 Abs. 1 bis DBG in der bis 31. Dezember 2019 geltenden Fassung).

E. 6

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unbegründet und vollumfänglich abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist auf den Antrag der Beschwerdeführer, wonach die Aufrechnungen der Geschäftsaktiven neu zu bestimmen

seien, wodurch sich die Höhe der Aufrechnungen beim Privatvermögen der Beschwerdeführer weiter reduziere, nicht weiter einzugehen.

E. 7

Es ist über die Kosten zu befinden. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Verfahrenskosten in der Höhe von 3'000.-- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'000.-- zu verrechnen (Art. 145 Abs. 2 DBG i.V.m. Art. 144 Abs. 1 DBG; § 20 Abs. 3 VPO). Die Beschwerdeführer haben restliche Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'000.-- zu bezahlen. Ausgangsgemäss sind die Parteikosten wettzuschlagen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG] vom 20. Dezember 1968; § 21 Abs. 3 VPO). Demgemäss wird erkannt: ://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 3'000.-- werden den Beschwerdeführern auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 2'000.-- verrechnet. Die Beschwerdeführer haben restliche Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'000.-- zu bezahlen. 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Vizepräsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.